

Ministerium des Innern
und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14471 Potsdam

nur per E-Mail

Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg e.V.
Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg a.d.H.

Brandenburg, 9. Oktober 2016

Beteiligung gemäß § 7 des Brandenburgischen Richtergesetzes zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Ihr Schreiben vom 3. August 2016 - Geschäftszeichen 35-703-10

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Brandenburg

Sehr geehrter Herr Schlinkert,

ich bedanke mich im Namen des Deutschen Richterbundes, Landesverband Brandenburg, für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes gem. § 7 des Brandenburgischen Richtergesetzes Stellung zu nehmen.

Für die verspätete Stellungnahme bitte ich um Entschuldigung.

- Die Anhebung der Altersgrenzen für die Einstellung als Beamtin bzw. Beamter auf Probe und Lebenszeit ist ebenso zu begrüßen wie die Anhebung der Einstellungsaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst.
- Unter Fürsorgegesichtspunkten halten wir die Regelung in § 67a zum Schmerzensgeld und die Geltung für alle Beamtinnen und Beamten für notwendig, aber auch gelungen.
- Erfreut zur Kenntnis genommen haben wir die erweiterten und an die Regelungen für Tarifbeschäftigten angelehnten Möglichkeiten zu Teilzeit- und Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit von Beamtinnen und Beamten in §§ 80 ff. LBG. Problematisch ist aus hiesiger Sicht allerdings, dass diese Regelung wegen der (wohl abschließenden) Sonderregelungen in § 4 und § 5 BbgRiG für Richterinnen und Richter des

Landes nicht gelten dürfte. Es wird daher angeregt, die Änderungen im Landesbeamtengesetz zum Anlass zu nehmen, auch das Brandenburgische Richtergesetz insoweit zu ändern.

- Eine Änderung des Nebentätigkeitsrechts wird von hieraus allerdings nicht für erforderlich gehalten, da sich das bisherige Anzeigeverfahren aus hiesiger Sicht bewährt hat. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war es auch bislang möglich, etwa schädliche Nebentätigkeiten zu untersagen. Das mit der Änderung einhergehende Signal ist ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen in die Beamtenschaft.
- In der Änderung des § 105 LBG, der einen erleichterten Zugang in ein Amt als sog. politischer Beamter ermöglichen soll, wird die Gefahr gesehen, dass mit dieser qualitative Einbußen bei der Auswahl von Staatssekretären und anderen politischen Beamten einhergehen werden und hochdotierte Stellen aufgrund von Einzelentscheidungen trotz mangelnder Qualifikation vergeben werden.
- Die Regelung zur Gesundheitsprävention in § 115 LBG wird wiederum ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist nicht verständlich, dass - anders als in § 67a LBG - eine Regelung nur für Polizeibeamte getroffen werden soll. Gesundheitsfürsorge ist auch bei allen anderen Beamtinnen und Beamten im Landesdienst wichtig. Zudem besteht eine Schlechterstellung - im Übrigen auch noch nach der beabsichtigten Regelung - gegenüber gesetzlich Versicherten, denen unter erweiterten Voraussetzungen eine Vorsorgekur, insbesondere eine Mutter-/Vater/Kind-Kur ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Odenbreit